

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 2 (1904-1905)

Heft: 4

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn uns auch die Verquiclung von zwei Prinzipien — des Heimats- und des Orts-lichkeitsprinzipes — im Tessiner Armgesez nicht recht gefallen will, weil daraus manche Unklarheit, viel Schreibereien und Streitigkeiten unter den Gemeinden entstehen werden, so erkennen wir doch nicht den großen Fortschritt, der in diesem Gesez für den Kanton Tessin liegt gegenüber dem früheren gesetzlosen Zustande. „Von dem neuen Geseze erwarten wir,“ sagt der Bericht des Departements des Innern des Kantons Tessin pro 1903, „eine Verbesserung des traurigen Loses derer, welche infolge ungünstiger Umstände gezwungen sind, öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen.“ Dieser Erwartung schließen auch wir uns an; in Erfüllung gehen wird sie aber nur, wenn die die gesamte Armenpflege besorgenden Gemeinderäte ihre Pflicht tun und ihre Aufgabe, für deren Lösung sie, wie das Reglement noch ausdrücklich bemerkt, keine Entschädigung erhalten, von einem höhern Gesichtspunkt aus auf- und anfassen.

w.

Zürich. Am 4. Dezember wurde in Uster die auf aussichtsreicher, sonniger Höhe gelegene, neu erstellte und aufs zweckmäßigste eingerichtete Anstalt für schwachsinnige, bildungsunfähige Kinder eingeweiht. Sie bietet Raum für etwa 50 Pfleglinge und ist eine Schöpfung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons und Bezirkes Zürich und überhaupt des opferfreudigen Sinnes des Zürchervolkes. Noch sind große Bauschulden vorhanden, und man rechnet mit einem jährlichen Betriebsdefizit von 8—10,000 Fr., also gilt es, dieses neueste Institut der barmherzigen Menschenliebe, das die Elendesten unseres Volkes beherbergen wird, nicht zu vergessen und ihm mit offener Hand über den schweren Anfang hinwegzuholen. — Das Kostgeld für Arme ist auf 300 Fr. jährlich festgesetzt. Verwalter ist Herr Lehrer Ebenperger.

Neben dieser neuen zürcherischen Anstalt gibt es in der Schweiz nur noch 2 Anstalten für schwachsinnige, bildungsunfähige Kinder, nämlich diejenige im Schutz-Walzenhausen (Kt. Appenzell) und die St. Josephs-Anstalt in Brengarten (Aargau) mit 110 blöden Insassen (wöchentliches Kostgeld je nach den Verhältnissen 4—6 Fr.).

w.

Literatur.

Die Alkoholfrage in ihrer Beziehung zu den Armen- und Waisenanstalten. Von W. Wehrli. Referat, gehalten in der Jahresversammlung des st. gallischen Armen- und Waisenväter-Vereins am 26. Mai 1904 in der Brauerei Schönenwegen (Schaubenzell). 14 S.

Dieses Referat hat in der Tat die Drucklegung wohl verdient. Der Verfasser nimmt zunächst dem Alkohol seinen Nimbus als nährender, zu Taten anspornender, das Leben versüßernder Kraft und zeigt dann an Hand von statistischem Material, daß von den Insassen der st. gallischen und zwei außerkantonalen Armen- und Waisenanstalten dem Alkoholismus ein Drittel auss Konto zu setzen ist. Daraus ergibt sich ihm die Notwendigkeit für die Armen- und Waisenväter, den Alkohol allmählich ganz aus ihren Anstalten zu verdrängen. Wohltuend berührt dabei, daß der Referent sich von allem Abstinenzfanatismus freihält und geradezu vor der Befahrungswut, vor dem Alkoholgegnerhochmut und dem Kampf gegen Wirts-, Bierbrauer u. s. w. warnt. Armenpflegern, Anstaltsvorstehern und Abstinenten empfehlen wir das Schriftchen bestens zur Lektüre und Beherzigung. w.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Von Dr. Heinrich Meiser. I. Teil, 2. Band: Der Kinderschutz in England. Wien 1904. Manz'sche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung. 210 S. Mf. 2. 50.

Die Darstellung des Kinderschutzes in England zerfällt in fünf Hauptabschnitte. Der erste handelt von dem Gesez und den zahlreichen Anstalten für die straffällig gewordene und die in Gefahr, straffällig zu werden, stehende Jugend bis zum 16. Jahre (Reformatories and Industrial Schools) und nimmt den weitaus größten Raum ein. Der zweite beschäftigt sich mit dem Gesez zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder, wobei nicht nur körperliche Mißhandlung, sondern auch seelische Verwahrlosung in Betracht fällt. Mit der Ausführung des Gesezes ist die National-Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder betraut; durch königliches Dekret sind ihr die Rechte

einer juristischen Person verliehen worden. Der dritte Abschnitt führt das Gesetz zum Schutze des Lebens des Kindes vor, das das Kostkinderwesen regelt. Der vierte Abschnitt erwähnt nach einer Beleuchtung des Werkhaus-Systems in der englischen Armenpflege kurz das den Armenverwaltungen in gewissen Fällen verliehene Recht, die Erziehungsgewalt über die Kinder Armer an sich zu nehmen und bis zum 18. Altersjahr auszuüben. Damit in Zusammenhang steht das im fünften Abschnitt behandelte Gesetz zum Schutze des Gewahrsams von Kindern gegen ihre zur Erziehung nicht geeigneten Eltern. — Aus der ganzen übersichtlichen, alles Wissenswerte enthaltenden Darstellung, die übrigens nicht nur auf dem Studium der einschlägigen Literatur, sondern auch auf eigener Ansicht beruht, erhellt, daß England sich der Wichtigkeit der Fürsorge für seine verwahrloste Jugend vollauf bewußt ist und auch das richtige Mittel, dieser Pflicht zu genügen, gefunden hat, nämlich: Die Erziehung durch Arbeit und zur Arbeit. Ein Erfolg ist denn auch nicht ausgeblieben: Die jugendlichen Verbrecher haben, wie statistisch nachgewiesen wird, stetig abgenommen.

3. Band: A. Der Schutz der Kinder gegen Mißhandlung und Verwahrlosung in Frankreich,
B. Die Fürsorge für die landstreitende, bettelnde und straffällige Jugend in Belgien,
C. Die Versorgung verwahrloster Kinder in der Schweiz.

Anhang.

- I. Das norwegische Gesetz, betreffend die Fürsorge für verwahrloste Kinder,
II. Die „George Junior Republic“ in Amerika;

224 S. Mt. 2. 50.

Natürgemäß konzentriert sich da unser Interesse auf die Darstellung der Fürsorge für verwahrloste Kinder in der Schweiz. Unverkennbare Sympathie für unsere Verhältnisse spricht aus dem Verfasser, Liebe und Verehrung für Pestalozzi, auf dessen Tätigkeit er den Umstand zurückführt, „daß das Verständnis für die Erziehung armer, verlassener und verwahrloster Kinder in die breitesten Schichten der Bevölkerung gedrungen ist“, so daß durch freiwillige Tätigkeit vielfach der Aufwand für amtliche Organe und Einrichtungen ersetzt wird. Als weitere charakteristische Eigentümlichkeiten der Schweiz auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung werden richtig namhaft gemacht: daß in den Anstalten herrschende Familiensystem, die finanzielle Selbständigkeit dieser Anstalten, der Beruf der Armenerzieher und ihre Organisation im schweiz. Armenerzieherverein. Zutreffend ist auch die Bemerkung, daß der Kinder-Erziehungsanstalten in unserem Lande immer noch zu wenige seien. Ein eidgenössisches Fürsorgegesetz gibt es nicht, sondern nur kantonale gesetzliche Bestimmungen, die sich zerstreut in den einzelnen Gesetzen finden, hauptsächlich in den Armen- und Strafgesetzen, aber auch in den Schulgesetzen (z. B. Zürich). Wenn nun der Verfasser ausführt: die Durchführung der Erziehung armer, sowie auch verwahrloster jugendlicher Personen in der Schweiz vermitteln die Erziehungsvereine und die Erziehungsanstalten, so ist das nur zum Teil richtig, vor den Erziehungsvereinen wären die Armenpflegen zu nennen. Zuerst war und ist es die Pflicht der gesetzlichen Armenpflegen der Verwahrlosung entgegenzuarbeiten, die Erziehungsvereine sind erst eine sekundäre Erscheinung, sie bildeten sich namentlich in Kantonen, in denen die gesetzlichen Armenpflegen aus irgend welchen Gründen nicht recht leistungsfähig waren. Das ist zutreffend für den uns vom Verfasser als älteste ähnliche Institution in der Schweiz vorgeführten Armenerziehungsverein von Baselland, wie er das übrigens selbst (Seite 190) berührt, und gleicherweise auch für die andern Armenerziehungsvereine. Darum weisen einzelne Kantone z. B. Zürich, Thurgau nur wenige Erziehungsvereine auf, währenddem sie doch ihrer Größe und Zahl ihrer Bevölkerung entsprechend mehr zählen sollten, weil eben da die gesetzliche Armenpflege der Armenerziehungsverein ist, und ihrer Aufgabe möglichst gerecht wird. Darum zeigen anderseits z. B. Kantone wie Aargau und Solothurn 13 resp. 8 Erziehungsvereine, weil die gesetzliche Armenpflege da im Argen liegt. — Die Tabelle der schweizerischen Rettungs- und Zwangserziehungsanstalten im Jahre 1900 weist 36 Anstalten auf, darunter vermissen wir die 3 großen Appenzeller'schen Erziehungsanstalten: Tagelswangen, Wangen und Brüttisellen, ferner die zwei Pestalozzihäuser der Stadt Zürich. — Seit dem Jahr 1898 existiert in Zürich eine mit wachsendem Erfolge arbeitende Kinderschutzvereinigung mit ähnlichen Tendenzen, wie die oben erwähnte englische Gesellschaft, zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder; ferner haben wir eine kantonale Verordnung betreffend Verpflegung von Kostkindern vom Jahre 1893, mit einer Inspektorin für die Stadt Zürich und der örtlichen Gesundheitsbehörde als kontrollierendem Organ für die andern Ortschaften; auch aus andern Kantonen wäre wohl noch dieses und jenes hinzuzufügen gewesen, so daß wir gewiß zu dem Urteil berechtigt sind: das Bild, wie es von der Schweiz entworfen wird, ist im allgemeinen richtig gezeichnet, aber auf Vollständigkeit darf es keinen Anspruch erheben. Damit soll nicht gesagt sein, daß das Dargebotene für uns nicht wertvoll wäre, ist es doch unseres Wissens die erste und einzige zusammenhängende Darstellung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend in der Schweiz. Jede später erscheinende Arbeit wird damit rechnen müssen und dankbar sein für das hier Vorliegende. — Für die Druckfehleratafel notieren wir: Frenkendorf statt Frankendorf (Seite 201).

Über Frankreich und Belgien können wir uns kürzer fassen. Frankreich betreffend wird gezeigt, wie der Schutz der mißhandelten und verwahrlosten Kinder gesetzlich geregelt ist, wer dieses Gesetz

vollzieht und was für große Schattenseiten es aufweist. Daneben wird auch der l'Union française pour le sauvetage de l'enfance Erwähnung getan. — Während dem Frankreich hauptsächlich die Verwahrlosung und Gefährdung durch die Eltern berücksichtigt, läßt die belgische Gesetzgebung das außer acht und hält sich an die objektiven Tatsachen der Verwahrlosung, nämlich an Bettelei, Landstreichelei und Straftaten. Die darauf betretenen jugendlichen Personen unter 18 Jahren werden in die sogenannten Wohltätigkeitschulen verbracht. In diese Anstalten, die punkto innere Einrichtung den entsprechenden Schweizer-Anstalten entgegengesetzt sind und doch gute Erfolge erzielen, läßt uns der Verfasser einen interessanten Blick tun, so daß wir einen Begriff von dem darin herrschenden Geist, von dem, was darin gelehrt und gearbeitet wird, bekommen.

Den Schluß dieses reichhaltigen Bandes bildet die Wiedergabe des norwegischen Gesetzes betr. die Fürsorge für verwahrloste Kinder und eine kurze Schilderung der Kinderrepublik in New-York. w.

Handbuch der Schwachsinnigen-Fürsorge. Herausgegeben von Hans Bösbauer, Leopold Miklas, Hans Schiner. Verlag von Karl Graeser & Cie., Wien 1905. 173 S. Mk. 3. 20.

Die Verfasser wollen „eine übersichtliche, die modernen Fortschritte berücksichtigende Darstellung der heilpädagogischen und sozialcharitativen Hilfsstätigkeit für Schwachsinnige, an der es bis jetzt mangelt“, liefern und einen praktischen und verlässlichen Ratgeber in allen die Schwachsinnigen-Fürsorge betreffenden Fragen schaffen für Eltern und Lehrer, Armen- und Schulbehörden, Verwaltungs- und Gerichtsorgane, wie auch für Ärzte. Daneben versetzen sie noch den Zweck, daß öffentliche Gewissen, speziell in Österreich, wo in dieser Richtung noch sehr wenig getan wird, für die überaus wichtige Schwachsinnigen-Fürsorge zu schärfen und ein staatliches Eingreifen zu veranlassen. Rückhaltlos darf anerkannt werden, daß diese Zwecke auf knappem Raum aufs beste erreicht wurden. In neun Kapiteln wird alles, was sich auf die Schwachsinnigen-Fürsorge bezieht, abgewandelt: die Ursachen des Schwachsinns, Symptome des Schwachsinns, Einteilung und Namengebung der Arten des Schwachsinns, Erziehung und Unterricht der Schwachsinnigen, die Persönlichkeit des Erziehers, die Fürsorge für die aus der Schule Entlassenen, Geschichtliches, Statistik und Literatur. Einleuchtend ist namentlich die neue Einteilung der Schwachsinnigen, trefflich der Abschnitt: Persönlichkeit des Erziehers. Das Kapitel: Fürsorge für die aus der Schule Entlassenen berührt einen wunden Punkt bei der ganzen Schwachsinnigen-Fürsorge: es fehlt meistens an Weiterbildung, Patronisierung, Fürsorge der aus der Schule oder der Anstalt entlassenen Schwachsinnigen, so daß sie nachher schlimmer d'ran sind als vorher. Auch bei uns in der Schweiz sind in dieser Richtung erst Wünsche vorhanden. In den Kapiteln: Geschichtliches und Statistik finden sich an den Stellen, die die Schweiz berühren, einige Unrichtigkeiten und nicht wenige falsche Schreibungen von Kantonss- und Ortsnamen (z. B. Seite 112 oben, Seite 120 und 121). Zu den sachlichen Unrichtigkeiten rechnen wir die Bemerkung über die Anstalt im Schloß Turbenthal; die Gründung ist zurückzuführen auf eine Anregung des Herrn Pfarrer Walder in Zürich im Schoße der schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft und möglich geworden durch die hochherzige Schenkung des Schlosses durch Herrn Hermann Herold von Chur in Paris. Die Gründung der Anstalt findet erst zu Anfang des Jahres 1905 statt. — Ferner leidet der Passus über die erste in der Errichtung begriffene Staatsanstalt für schwachsinnige Kinder auf Hohenrain (nicht Hohenrhein), Kanton Luzern, an Unklarheit. Das luzernische Erziehungsgesetz verpflichtet Eltern und Pflegeeltern, ihre schwachsinnigen Kinder in die Anstalt zu schicken. Das galt schon bisher für bildungsfähige, taubstumme Kinder und die seit 1832 auf Hohenrain bestehende Taubstummenanstalt. Vergessen ist die kürzlich eröffnete neue Anstalt für schwachsinnige, bildungsunsfähige Kinder in Uster (Kanton Zürich).

Unter der reichhaltigen Literatur vermissen wir:

Niedermann, Die Anstalten und Vereine der schweiz. Armenerziehung und Armenversorgung. Zürich, Zürcher & Furrer 1896, wodurch das angeführte Buch von Wellauer & Müller überholt ist, und

Walker, Die neuesten Bestrebungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Erziehung der Schwachen. Solothurn, Zepfelsche Buchdruckerei 1903, welches gediegene Buch sich vielfach mit dem vorliegenden Handbuch berührt.

Trotz diesen Ausstellungen, die ja den Hauptinhalt nicht berühren, empfehlen wir dieses Handbuch aus Überzeugung allen Menschenfreunden, namentlich auch denen, die bisher der Schwachsinnigen-Fürsorge aus irgend einem Grunde kühl gegenübergestanden haben. w.

XXXI. Jahresbericht über die Tätigkeit der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen. Vom 1. April 1903 bis 31. März 1904. St. Gallen, Honegger'sche Buchdruckerei 1904, erstattet von dem derzeitigen Präsidenten, dem in Wort und Schrift für eine richtige Fürsorge der Jugend, namentlich der verwahrlosten, mit dem Feuereifer der Jugend unermüdlich tätigen Inspektor Herrn Kuhn-Kelly. Es ist ein reiches, gemeinnütziges Wirken, das sich da vor unseren Augen entfaltet; der Jugendfürsorge wird die größte Aufmerksamkeit zugewendet, und neuerdings ist die Gesellschaft an die Erstellung billiger und gesunder Wohnungen künftig und keck herangetreten im Bewußtsein, damit ein nötiges und ersprießliches soziales Werk zu treiben. w.

Die Taube, Monatsblatt für evangelische Vereins- und Liebestätigkeit. 12. Jahrgang. Verlag der ev. Gesellschaft des Kts. Zürich. Redaktion: Pfarrer Th. Zimmermann, Greifensee, und Pfarrer Th. Goldschmied, Dättlikon, leistet durch seine Anstaltsstatistik und seine Berichte über Kranken-, Erziehungs- und andere Anstalten mancher Armenpflege und manchem Privatmann die besten Dienste. W.

Mitteilung des bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1904. Lieferung I: Statistik der Rechtspflege im Kanton Bern. Lieferung II: Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1900—1903. Bern, Buchdruckerei K. J. Wyss 1904. Kommissionsverlag von A. Franke in Bern.

Berlag van het Burgerlijk Armbestuur van Amsterdam gedurende het jaar 1903. 82 S.

Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen und Anstalten im Kanton Bern. Bearbeitet von Kurt Demme, Mitglied des Großen Rates und der kantonalen Armenkommission. 2. Auflage. Bern 1905. Druck und Verlag von Neukomm & Zimmermann. 192 Seiten. Fr. 3. 50 gebunden.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

68. Heft. Die Aufgaben der Armenpflege bei der Bekämpfung der Tuberkulose. Berichte von Stadtrat Samter in Charlottenburg und Dr. Kohlhardt in Halle a. S. 154 S. Mk. 3.

69. Heft. Die Fürsorge für Ausländer in Deutschland. Bericht von Dr. jur. Olshausen, Rat bei der Polizeibehörde in Hamburg. 231 Seiten. Mk. 4. 60.

70. Heft. Die Beratung Bedürftiger in Rechtsangelegenheiten. Berichte von H. von Frankenberg, Stadtrat in Braunschweig, und Ernst Krug, Vorsteher des städtischen Auskunftsbüros in Mülhausen i. G. 128 Seiten. Mk. 2. 40.

Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. 1904.

Arbeiten über sämtliche Gebiete der Armenpflege, des Versorgungswesens, der Jugendfürsorge aus allen Kantonen sind erwünscht und werden honoriert. Einsendungen an A. Wild, Pfarr., Mönchaltorf (Zürich).

Nr. 5 des „Armenpfleger“ wird statt am 18. Januar am 1. Februar 1905 ausgegeben.

Inserate:

Heil stätte alkoholkrank Frauen
Bethania, Weesen, Schweiz.
Hausarzt Dr. Spengler. Besitzer
D. Heugärtner. Pros. gr. [23]

Gärtnerlehrling gesucht
per sofort oder später unter den günstigsten Bedingungen. [O. F. 7743]

Wilhelm Kenner, Handsgärtner,
Forchstraße Nr. 245, Zürich V. [20]

Ein Knabe aus rechtschaffenem Hause,
der eine tüchtige Schreinerlehre durchzumachen wünscht, kann eintreten bei
F. Gläser, Schreinermeister,
22] Baden i. A.

Harmonium aus amerikanischen Be-
standteilen fabriziert,
mit einem Register Pfeifenton (Patent),
mit bester Garantie.

G. Gallmann, Horgen.
Instrumente vorrätig. Umänderungen.
Reparaturen. Billige Preise. Zeugnisse
und eventuell Auskunft gratis. [21]

Armenpfleger

ist Gelegenheit geboten, eine ältere, aber noch arbeitsfähige Person bei einem in der Nähe einer größeren Ortschaft lebenden Fabrikarbeiter, Vater von 5 Kindern (ältestes 15, jüngstes 7 Jahre alt), dem kürzlich die Frau gestorben ist, zur Besorgung der Haushälfte unterzubringen. Es würde ein kleiner, noch zu vereinbender Lohn bezahlt. Weitere Auskunft erteilt

A. Wild, Pfarr., Mönchaltorf.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagschullehrer.

Von Arn. Rüegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige chrl. Unterweisung unserer Kinder.
2. Auflage, geb. 2 Fr., steif brosch. Fr. 1. 50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntags-
schule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des
Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der
Sonntagschullehrer von Rüegg“.

zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

